

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	7 (1909)
Heft:	11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4.—

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:

J. Stambach, Winterthur.

Expedition:

Geschwister Ziegler, Winterthur

Güterregulierungen mit Weganlagen.

Eigenartig ist es schon, daß, trotzdem Kantone und Bund an die Güterregulierungen große Beiträge leisten, die Sache nicht recht ziehen will und nur mit großer Mühe ein Beschuß für ein solches Unternehmen in Kraft erklärt werden kann.

Der Übelstand liegt am System, wie eine solche Güterregulierung durchgeführt werden muß. Diesbezügliche Gesetze sind zum Teil alt und das Land hat seit den Gesetzgebungen einen 10—20fachen höhern Wert erhalten.

Ohne Zweifel wird nun nach dem neuen Zivilgesetz mehr Leben in diese Materie kommen, da nach § 703 die Kantone Bodenverbesserungen auch auf Baugebiet ausdehnen können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen ist speziell notwendig, daß erfahrene Fachleute der Sache näher treten und untersuchen, ob auch wirklich alles getan wird, um den Güterregulierungen mehr Eingang zu verschaffen.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß der Boden nach einer durchgeföhrten Regulierung nahezu den doppelten Wert erreicht.

Der Gang der Geschäfte nach dem bisherigen System ist eine Aufnahme des alten Besitzstandes, wo nicht noch brauchbare Pläne vorhanden sind, und Einschätzung der Liegenschaften nach Klassen,